

Abdruck, Der, wegen der zwölfjährigen Aufsicht über die Ober- und Nieder-Emsische Teichacht, auff denen, im August. 1725. und Maij. 1728. gehaltenen Landtügen, respective entworffenen und approbirten Instruction, sub dato den 23. Augusti 1725. so wohl Des, darüber, Kayserl. Subdelegirter Commission-wegen, ertheilten Manutenenz-Decreti : sub dato Aurich, den 7. Junij 1728

4003660-1

HZ: 2 Bud.Ded.109(26)

https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00036467

urn:nbn:de:urmel-e3a02ad3-724f-4788-9385-8ec24e8bea823-00021688-15

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



Inbdruck /

Der/wegen der zwölffjährigen Auffichte über die Ober-
und Nieder-Emsische Teichacht/ auff denen/ im August,
1725. und Maij, 1728. gehaltenen Landttagen/ re-
spective entworffenen/und approbirten

INSTRVCTION,

sub dato den 23. Augusti 1725.

so wohl

Des/ darüber/ Kayserl. Subdelegirter Commission-
wegen/ ertheilten Manutencenz - Decreti,
sub dato Zurich/ den 7. Junij, 1728.

INSTRVCTION,

Wegen der zwölffjährigen Aufsicht über die Ober- und
Nieder- Embfische Teichacht/
sub dato den 23 Augusti, 1725.

MAI/ von S Ottes Gnaden/

GEORG
ALBRECHT,

Fürst zu Ost- Friesland/ Herz zu Esens/ Sedesdorf
und Bittmund/ &c. &c.

Süßen hiermit männiglich gnädigst zu wiss-
sen/ daß mit Rath und Zuthun Unserer Landes- Stän-
de/ bey Errichtung des Contractes mit Unserer Stadt
Emden sub dato den 8. August. 1723. wegen Ver-
fertigung der Ober- und Nieder- Embfischen Teiche un-
ter andern beliebet worden/ daß/ sobald solche Teiche
von Unserer Stadt Emden fertigsetzt/ und dergestalt
überliefert worden/ selbige von den Teichachts- Interes-
senten selbst unterhalten/ auch gewissen Personen/nachst
Unserm Teich- Commissario, die Aufsicht und Dire-

ction zwölf Jahr lang/ von Majo 1725. anfangend/ aufgetragen werden sollte/
Unsere Landes- Stände/ und resp. die Teichachten Uns auch gewisse Personen/ zu
solcher Aufsicht/ auf dem Landtage im Jul. und Dec. 1723. und im Mart 1724. be-
nennet haben/ dabey aber die Abfassung ihrer Instruction, nach gescheneher völligen
Überlieferung der Stadt Emden/ bis in das jekulauffende Jahr 1725. ausgesetzt
worden/ Wir auch/ wegen der/ von besagten Unsern Landes- Ständen/ und den
Teichachten/ vorgeschlagenen Personen/ und sonst/ wegen der Sache selbst/
Uns und Unsern gehorsamen und getreuen Landes- Ständen/ aus denen Käyserl.
in den Landes- Differentien damahls schon respective ertheilten/ und noch fer-
ner zuertheilenden Verordnungen/ Unsere Befugsamkeit vorbehalten haben.
Nachdem nun darauf den 10. August. 1725. die Käyserl. Verordnung in den
Landes- Differentien unter andern dahin ergangen ist/ daß diejenige/ so nicht
sofort/ nach Publication der Käyserl. Patenten/ sich gebührend submittiren wür-
den/

den / von allen Landtages / und andern Versammlungen ausgeschlossen / auch al-
 ler ihrer Ehren / Würden / Diensten / Freyheiten / auch Leib- und Lebens ver-
 lustig seyn solten / und demnach / solcher Kayserlicher Verordnung zu Fol-
 ge / der Bernhard Henrich von Appell , imgleichen der Leo von
 Wingene , Reemt Reemts , und der Houwo Bonno Penneborg , welche
 respectiv von Unserm Landes . Ständen / und der Ober- und Nieder-Emb-
 sischen Reichacht damahls benennet worden / wegen ihrer bisherigen Widersetz-
 lichkeit / zu solcher Aussicht nicht zugelassen werden können / und Wir denen auf
 gegenwärtigem / von denen Kayserl. Subdelegirten Herrn Commissions Rä-
 then Autoritate Caesarea ausgeschriebenen Landtag versammelten Unsern ge-
 horsamen Landes . Ständen / dieses gnädigst vorgestellt / und da die Berichte
 von völliger Abnehmung und Ueberlieferung der Ober- und Nieder-Emb-
 sischen Reiche / an Uns eingeschicket sind / Ihnen solche communiciret / auch ihr Gut-
 achten darüber / sowohl / als wegen Einrichtung der zwölfjährigen Aussicht / in
 Ansehung der Personen / und ihrer Instruction , gnädigst bezeuget haben ; So
 haben Sie darüber ihr unterthänigstes Gutachten an Uns eingeschicket.

Wie Wir nun so viel die Abnehmung / und Ueberlieferung der Reiche be-
 trifft / darüber Unsere Landes . Fürstliche Resolution besonders ertheilet haben /
 also haben Wir wegen der zwölfjährigen Aussicht / mit Rath und Zuthun vorer-
 wehnter Unserer gehorsamen Landes . Stände / folgende Verordnung gemacht.

1.) Soviel die Personen / denen diese Aussicht anzuvertrauen ist / betrifft / sol-
 len dieselbe bestehen (1.) aus Unserm Commissario, dem Königl. Dänischen
 Gesandten Rath Johann Rudolph von Münnich (2.) aus einem / von Un-
 serm Landes . Ständen auf bevorstehenden Landtage zu benennenden / und von
 Uns zu confirmirenden Deputirten / und zwar aus der Zahl Unserer gehorsam-
 en Landes . Ständen / (3.) aus einem Deputirten aus jeder der beiden Reich-
 achten : Und lassen Wir Uns / soviel die Ober-Emb-
 sische Reichacht betrifft / die Person D. Johann de Potiere aus bewegenden Ursachen / jedoch salvo jure , und
 mit Vorbehalt der Kayserl. Verordnung gefallen : Wegen der Nieder-Emb-
 sischen Reichacht aber haben die Interessenten bey der nächsten Reichachts . Ver-
 sammlung / Uns eine andere tüchtige Person / und zwar die sich den Kayserl. De-
 cretis gehörend unterworfen hat / zu benennen. (4.) Salvo jure aus einem oder
 mehr Deputirten / Unserer Stadt Emden / welche Uns förderamst zu benennen.

2.) Unser Reich . Commissarius , welcher künftiges Jahr / seiner Erklärung
 gemäß / seine Wohnung anhero zu transferiren hat / hat jährlich / und zwar vom
 Majo 1725 anzurechnen / 600. Rthlr. und der Deputirte Unserer Landes .
 Stände 300. Rthlr. und zwar Quartalliter aus den gemeinen Mitteln zu erbe-
 ben : Und soll darüber an die Administratores der gemeinen Landes . Mittel
 die Verordnung ergehen. Was aber die Deputirte der Reichacht / wie auch der
 Stadt Emden betrifft / sollen dieselbe von den Reichachten ihre Besoldung haben /
 und zwar der Emb-
 sische Deputirte 300. Rthlr. und wann etwa die Stadt Em-
 den / mehr Personen benennet / haben sie solches unter sich zu theilen / zu wel-
 chen Geldern von der Nieder-Emb-
 sischen Reichacht 200. und von der Ober-
 Emb-
 sischen

)2

Embsischen Teichacht 100. Rthlr. erleyet werden sollen. Der Teichachts Deputirter geniesset in der Nieder-Embsischen Teichacht 150. Rthlr. und in der Ober-Embsischen Teichacht 100. Rthlr.

3.) Unser Commissarius, und gedachte Deputirte haben die nöthige subalterne Bediente, als die Teichrentmeister/ Baumeister/ und Executores, Läufer oder Boten/ wie auch Schreiber/ zu gebrauchen: die Baumeister/ wie auch Executores werden/ bey vorfallender Vacanz, von den Teichächten erwahlet/ und Uns ad confirmandum präsentirt: Auch sollen sie ohne Ursache ihrer Bedienung nicht entsetzt werden: Falls aber Unser Commissarius, und die Deputirte/ mit ihrem Verhalten nicht zu frieden sind/ haben sie an Uns davon zu berichten/ damit Wir die Teichächts Interessenten zur neuen Wahl verweisen können: Die Läufer aber und Schreiber haben Unser Commissarius mit den übrigen zu bestellen.

4.) Das Salarium der Rentmeister/ und der Executores bleibet/ wie es bishero ist gebräuchlich gewesen. Der Schreiber soll jährlich aus der Nieder-Embsischen Teich-Cassa 60 Rthlr. und aus der Ober-Embsischen 30. Rthlr. haben: Mit den Boten/ können Unser Commissarius, und die Deputirte/ so gut sie können/ accordiren.

Mit diesen Jahr Geldern sollen sich sämtliche obbesagte Personen begnügen lassen/ und weder Tag- Gelder/ noch Verzehrung/ noch Fuhrlohn/ zu fordern haben/ auch keine Accidentien oder Sportulo nehmen: Die vorfallende Brüche kommen halbscheidlich Uns/ und halbscheidlich der Teichacht zu/ und wie Unser Antheil an Uns einzuschicken ist/ also soll der Rentmeister das übrige der Teichacht berechnen.

5.) Bey der Teich-Direction und Aufsicht ist folgendes zu beobachten. (1.) müssen jährlich drey Haupt-Schauungen gehalten werden/ die Erste im Früh-Jahr/ vor Eingang Maij, dabey das nöthige verordnet/ ausbestattet/ und sonst veranstaltet wird/ auch die Geld-Anlagen durch die Teichbände regulirt/ und denen Interessenten zur Bewilligung proponirt werden. Die 2. Schauung geschieht im Julio, alsdann die verordnete Arbeit besichtigt/ das Säumhafte betrieben/ und was etwa mehr nöthig/ besorget wird. Die dritte Schauung muß gehalten werden vor Ablauf des Monats Octobris, wobey alle Arbeit aufgenommen/ das Winter-Dach besorget/ und folglich die Teich-Rechnungen abgelaget werden. (2.) zwischen den Haupt-Schauungen müssen die Teiche nimmer ohne Aufsicht seyn/ die Baumeister müssen/ so lange gearbeitet wird/ wann es Noth ist/ täglich/ sonst aber in dem andern Tag/ an den Teich ihrer Districte sich einfinden/ und beobachten/ daß alles zu rechter Zeit bestemmäßig/ und unstraffbar gemacht werde/ und was dann also fertig wird/ selbges nehmen Sie dem Annehmer ab/ und attestiren es vorläufig bis zur nächsten Haupt-Schauung/ da Sie Unserm Commissario und Deputirten das abgenommene wieder überliefern. Diese müssen zwischen denen Haupt-Schauungen zur

zur Zeit/ wann geteichet wird/ alle 14. Tage einmahl/ sonst aber monatlich die Teiche beziehen/ und das nöthige beobachten. Bey einfallenden Sturm- Winden/ und hohen Gluthen/ müssen die Baumeister mit denen Bothen sich umgesäumt nach die Teiche begeben/ selbige visitiren/ und Unserm Commis- sario, und den Deputirten von dem Vorfall Nachricht wissen lassen/ die sich dann vertheilen/ und auch nach den Teichen verfügen; Entsiehet dann Schade/ oder es außert sich Gefahr/ so muß derjenige/ der am ersten an einen solchen Drib kommt/ er sey Director oder Subaltern, das nöthige vorsehen/ und darauff denen andern Directoren von dem Veranstateten Part geben. (3.) Unser Com- missarius und die Deputirte haben Macht/ die gegenwärtige Besacke der Teiche und Holfungen/ wann es die Noth erfordert/ zu verbessern/ neue Häupter/ Schläuf/ Teiche/ Schlich- Pumpen/ Teich-Wege/ Dyrnschlöte/ Speckdamme anzuordnen. (4.) Alle Ausdriung der Arbeit/ und Anfauffung der Materia- lien wird von denen Directoren conjunctim an den minst fordernden/ prævia publicatione, besorget. (5.) Die Subalterne seyn schuldig/ dem Befehl der Di- rectoren zu gehorsamen/ und/ wann sie sich säumbast oder sonst strafbar be- finden lassen/ so mögen sie von diesen zu Brücken notizet/ oder von der Teich- acht andere Personen an ihre Stelle verlangt werden/ wie ebbemeldet. (6.) Zur Einwilligung der zeitlich benötigten Geld Anlagen/ werden die Teich- achten convociret/ und ihnen das Quantum von Unserm Commisario, und den Deputirten/ welche vorher einen Überschlag zu machen haben/ vor- gestellt; Wann dann die Teichachten etwa Schwierigkeiten darinn machen/ so wird dasjenige/ was Unser Commisarius, und die Deputirte durch Mehrheit der Stimmen guffinden/ als von der Teichacht würcklich einge- williget/ gehalten/ und bezetrieben. (7.) Die Teich- Rechnunger müssen kein Geld auszahlen/ als auf Assignment der sämtlichen Teich- Directoren/ doch so jemand von ihnen abwesend wäre/ ist die Unterschrift dreier Dersel- ben zulänglich. (8.) Der Teich- Schatz wird sofort/ nach der ersten Haupt- Schätzung/ im Jahr reguliret/ und ausgeschriben/ auch in Zeit von vier Wochen eingetrieben/ haben aber die Directores schleunig Geld nöthig/ so mögen sie selbiges zum voraus darauf negotiiren. (9.) Alle Arbeit muß/ so viel möglich/ vor baar Geld geschehen/ und nicht auf langen Credit, der die Kosten sehr zu vermehren pfleget. (10.) Die Teich- Rechnungen werden jähr- lich vor der Teichachts Versammlung abgelegt/ und zwar von der Som- mer Arbeit gleich nach der letzten/ und von der Winter Arbeit nach der er- sten Haupt- Schätzung. (11.) Alles/ was vorfällt/ wird richtig zu Protocoll gebracht/ und jeder Director stattet davon seinem Principalen Relation ab. (12.) Die ordinaire Teich- Sachen/ sollen/ nach dem Ost- Friesischen Teich- Recht/ abgethan werden. Falls aber eine Veränderung darinn nöthig ist/ wollen Wir darinn mit Rath und Rathum Unserer Landes- Stände verfab- ren. (13.) Falls Unsere Stadt Emden etwa drey Deputirte hiebey zu haben verlangen sollte/ so wollen Wir ihr solches zusiehen/ doch/ daß sie darum nicht mehr/ als ein Votum haben/ und daß selbige drey Personen sich zur Mit- Aufsicte

in

in gewisse Districte vertheilen / als einer in die 5. unterste Quartiere der Nieder-
Embsischen Reichacht / der andere in die 5. Ober Quartiere derselben Reichacht /
und der dritte in die Ober-Embsische Reichacht / und soll ein jeder in seinem
District, und nicht weiter / sein Votum führen / darüber Unser Commissa-
rius mit den übrigen Deputirten zu halten haben.

6.) Unser Commissarius führet das Präsidium, die vorkommende Reich-
Sachen aber werden von ihm / und den Deputirten conjunctim besorget /
und wann etwa die Stimmen gleich sind / so soll / wann es in der Nieder-
Embsischen Reichacht ist / der Deputirte aus der Ober-Embsischen Reichacht /
und vice versa, wann es bey dieser vorkommt / der Deputirte aus jener dazu
gefordert / und darauf / nach Mehrheit der Stimmen / unverzüglich verfahren
werden.

7.) Was etwa ferner zum besten des Reich- Wesens möglic erfordert
werden / solches überlassen Wir der dexterität Unsers Commissarii, und
der Deputirten. Und wie sie Uns hierüber einen leiblichen Eyd zu GOTT
geschworen haben / also haben sie sich darnach zu richten. Und weil diese
Instruction mit den 12. Jahren aufhöret / so behalten Wir Uns und Unsern
Successoren an der Regierung alsdann die fernere Verordnung bevor. Ge-
ben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift / und aufgedruckten Regierungs-
Innsiegel / auf Unserm Residenz-Hause Aurtich / den 23. August: 1725.

GEORG ALBRECHT.

